



## Einladung zur Mitgliederversammlung des KVN

- Termin:** Sonntag, der 20. März 2022, 11:00 Uhr (Registrierung ab 09:00 §Uhr)
- Ort:** Großer Saal des Restaurants Hellas, Nico-Flatau-Platz 4, 30926 Letter (gegenüber der Saino-Cup-Halle), Homepage: <https://www.beste-24.de/restaurant-hellas-letter-home>
- Anhänge zur Einladung:** Die Anlagen dieser Einladung (Stimmrechtsvollmacht, Hygienekonzept, Anmeldeformular, Satzungsänderungen, Antrag des Präsidiums) können von der Homepage des KVN heruntergeladen werden.
- Anmeldung:** **Eine persönliche Anmeldung zur Mitgliederversammlung muss bis zum 6. März 2022 vor dem Versammlungstermin auf den Anmeldeformularen beim KVN vorliegen (siehe Anlage Anmeldung).**
- Hygienekonzept:** **Eine Teilnahme ist nur unter Beachtung des anhängenden Hygienekonzeptes möglich (siehe Anlage Hygienekonzept).**

### Tagesordnung:

1. Bestätigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2019
2. Bericht des Vorstandes und der Referenten
3. Satzungsänderungen:
  - Satzung überarbeitet, mit Änderungen in den Paragraphen 2, 6, 8, 9, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 (siehe Anlage Satzungsänderungen)
  - Antrag Ermächtigung zur Satzungsanpassung (siehe Anlage Anträge)
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§19 Abs. 1 KVN Satzung neu, siehe Anlage Satzungsänderungen)
8. Wahl der Kassenprüfer (§23 KVN Satzung neu, siehe Anlage Satzungsänderungen)
9. Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses( §21 KVN Satzung neu, siehe Anlage Satzungsänderungen)
10. Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Startgeldern und Umlagen
11. Genehmigung des Haushaltsplans
12. Ehrungen
13. Anträge (siehe Anlage Anträge)
14. Wünsche, Anregungen und Sonstiges

Mitgliedervollversammlung KVN, So 20. März 2022, 11:00, Seelze, Ortsteil Letter

An die  
Mitglieder des Karate Verbandes Niedersachsen

1. Februar 2022

Liebe Dojoleiter,  
ich hoffe, diese Einladung erreicht euch bei guter Gesundheit.

In den letzten 2 Jahren musste unsere Mitgliederversammlung auf Grund der Einschränkungen durch die Coronapandemie leider ausfallen.

In diesem Jahr ist es uns gelungen, einen Veranstaltungsort zu finden, der relativ zentral in Niedersachsen liegt und außerdem eine Mitgliederversammlung selbst unter den (zu erwartenden) behördlichen Einschränkungen zulässt.

Als Anlage zu diesem Schreiben erhaltet ihr Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Bitte ladet euch die Anlagen zur Einladung mit Stimmrechtsvollmacht, Hygienekonzept, Anmeldeformular, Satzungsänderungen und Anträgen von der KVN-Homepage herunter ([www.Karateverband-Niedersachsen.de](http://www.Karateverband-Niedersachsen.de)). Es handelt sich um ein einzelnes pdf-File mit insgesamt 32 Seiten.

Die Teilnahme ist an strenge Auflagen geknüpft: Nur ein Teilnehmer pro Dojo und **nur Dojovertreter, die die Auflagen aus dem Hygienekonzept erfüllen, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.** Außerdem ziehen wir Teile des Registrierungsverganges vor, um die Registrierung unter Coronabedingungen in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen durchzuführen. D.h. eine **Anmeldung** des Dojovertreters auf dem **Anmeldeformular und der Stimmrechtsvollmacht** muss bis spätestens zum 6. März 2022 beim KVN vorliegen. Bitte per Brief oder Email senden an:

KVN Breitensportreferent  
Rainer Tippe  
Im Wildgarten 11  
21407 Deutsch Evern

oder:

[breitensport@karateverband-niedersachsen.de](mailto:breitensport@karateverband-niedersachsen.de)

Solltet ihr das Anmeldeformular und die Stimmrechtsvollmacht an Rainer Tippe gemailt haben, bitte das Original zur Mitgliederversammlung mitbringen.

Wir alle wissen nicht, wie sich die Coronapandemie in den nächsten Wochen auswirken wird und mit welchen neuen Regeln Niedersachsen reagieren muss. D.h. es kann auch noch kurzfristig zu Änderungen kommen. Die bis 23. Februar 2022 geltenden Regeln in Niedersachsen sehen für unsere Mitgliederversammlung eine FFP2-Maskenpflicht auch am Sitzplatz vor (vergl. <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html#grafiken>). Ich hoffe, diese Auflage gibt es bis zum 20. März 2022 nicht mehr.

Viele Grüße und bleibt gesund!

Dierk Hickmann

## Anlage Stimmrechtsvollmacht

Verein: .....

LSB-Nr.: .....

DKV-Nr.: ..... **Diese Nummer bitte unbedingt eintragen !!!**

**Sie dient dem Auffinden des Dojos in der  
DKV-Liste. Die Nummer steht auf jeder  
Jahressichtmarke eines DKV-Karatepasses!**

Der o.g. Verein ist Mitglied des KVN, Karate Verband Niedersachsen e.V.

Gemäß Satzung des KVN, § 16.2 Stimmrecht, wird das Stimmrecht eines Mitgliedes ausgeübt durch die Vertretungsorgane des Mitgliedes.

Diese können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

Wir, die unterzeichneten Vertretungsorgane des oben genannten Vereins, bevollmächtigen

Frau/Herrn ..... zur Ausübung unseres Stimmrechtes

bei der Mitgliederversammlung des KVN am Samstag 20. März 2022 in Seelze, Ortsteil Letter.

Datum

Ort

.....

Stempel und rechtsgültige Unterschrift des Vereins

## Anlage Hygienekonzept

Die Durchführung der Mitgliedervollversammlung des KVN am 20. März 2022, unterliegt den besonderen Regelungen während der Corona-Pandemie. Von den Teilnehmern der Delegiertenversammlung sind die nachfolgenden Vorgaben zu beachten:

- Nur ein (1) Vertreter pro Mitgliedsverein/-dojo ist zugelassen.
- Der Eingang zum Großen Saal des Restaurant Hellas erfolgt ausschließlich über den Haupteingang und die Treppe, ausgeschildert mit „Grosser Saal“.
- Ansammlungen/Gruppenbildungen vor dem Haupteingang und in den Gängen/auf den Treppen des Restaurants und des Saales sind zu vermeiden.
- Der Zutritt zum Restaurant ist nur mit FFP2-Maske gestattet. Wer von der Maskenpflicht befreit ist und deshalb auch keine Maske tragen möchte, hat keinen Zutritt zu dem Saal!
- Vor dem Saal findet eine Kontrolle des 2G+ - Status aller Teilnehmer statt. 2G+ bedeutet, dass eine Doppelimpfung und ein POC-Test\* nicht älter als 24 Stunden oder eine Doppelimpfung und eine Auffrischungsimpfung (Booster) nachgewiesen werden müssen. **Personalausweis nicht vergessen.** Abstände in den Warteschlangen sind einzuhalten wahren. **Einlass wird nur Personen gewährt, die die Auflagen erfüllen und die sich vorab zu der Mitgliederversammlung angemeldet haben (siehe Anlage Anmeldung)!**
- Im Eingangsbereich sowie am Saaleingang befinden sich Handdesinfektionsspender. Vor Einnahme des Sitzplatzes sind die Hände zu desinfizieren.
- Am Sitzplatz darf die FFP2-Maske -Maske abgenommen werden (abhängig von den am 20. März 2022 geltenden Coronaregeln in Niedersachsen).
- Wird der Sitzplatz während der Sitzung verlassen ist die FFP2-Maske zu tragen.
- In dem Saal stehen große Tische mit Stühlen. Der erforderliche Mindestabstand wird eingehalten.
- Eine Bewirtung während der Sitzung oder in den Pausen erfolgt vom Saaltresen aus. Die Getränke werden an den Platz gebracht.
- Nach Beendigung der Sitzung ist der Saal umgehend mit Mund-Nase-Schutz unter Wahrung des Mindestabstandes zu verlassen.

Bitte beachtet diese Vorgaben, damit unsere Mitgliedervollversammlung unter geordneten und sicheren Bedingungen verlaufen kann. Vielen Dank.

Dierk Hickmann

\*POC-Test (Point Of Care) – Test, der von einer sachkundigen Person durchgeführt wurde, z.B. in einem Testzentrum oder einer Apotheke. Es handelt sich dabei **NICHT** um einen Selbsttest für zuhause. Nachweis: Ein offizielles Testergebnis eines Testinstitutes.

## Anlage Anmeldung

Diese Anlage Anmeldung und die Anlage Stimmrechtsvollmacht müssen ausgefüllt zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung unter Coronabedingungen bis spätestens am Sonntag, den 6. März 2022 an folgende Postadresse per Brief geschickt oder an die darunter stehende Emailadresse gemailt werden:

KVN Breitensportreferent  
Rainer Tippe  
Im Wildgarten 11  
21407 Deutsch Evern

oder:

[breitensport@karateverband-niedersachsen.de](mailto:breitensport@karateverband-niedersachsen.de)

Hiermit melde ich mich zur Mitgliedervollversammlung des KVN am Sonntag, den 20. März 2022, um 11:00 Uhr in Seelze, Ortsteil Letter an:

Name: .....  
(Name des Stimmrechtsbevollmächtigten)

Ich vertrete den Karateverein .....  
(Dojoname)

mit der DKV-Nr. .....  
(Die DKV-Nr. befindet sich auf jeder Jahressichtmarke)

### Mein 2G+ - Status

Meine 2. COVID-19-Impfung wurde am ..... durchgeführt.  
(Datum)

Bitte ankreuzen:

Meine Auffrischungsimpfung (Booster) fand am ..... statt.  
(Datum)

Ich lege am Tag der Mitgliederversammlung einen POC-Test\* vor, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Ein Personalausweis/Reisepass ist bei der Registrierung am 20.3.2022 vorzulegen.

.....  
(Unterschrift)

\*POC-Test (Point Of Care) – Test, der von einer sachkundigen Person durchgeführt wurde, z.B. in einem Testzentrum oder einer Apotheke. Es handelt sich dabei **NICHT** um einen Selbsttest für zuhause. Nachweis: Ein offizielles Testergebnis eines Testinstitutes.

## Anlage Satzungsänderung

Erläuterung zu dieser Satzung mit den geplanten Änderungen:

1. Die z.Zt. gültige Satzung ist schwarz gedruckt und befindet sich in der linken Spalte der folgenden Tabelle.
2. Die Vorschläge zu den neuen Paragraphen befinden sich in der zweiten (mittleren) Spalte, dabei sind
  - a. Gestrichene Passagen entfernt
  - b. Neue Passagen in **roter Schriftfarbe** dargestellt
3. Spalte 3 (rechte Spalte) enthält Bemerkungen, u.a. auch Begründungen für die Änderungen in **blauer Schriftfarbe**
4. Durch Entfernen und Umsortieren von Paragraphen ist die Gegenüberstellung der geänderten Paragraphen nicht immer ideal gelungen. In den Bemerkungen befinden sich dann aber erklärende Hinweise dazu.
5. In den Bemerkungen werden Teile der aktuellen Satzung als „§XX alt“ bezeichnet. Vorgeschlagene Teile werden mit „§XX neu“ bezeichnet.

### Satzung des Karate Verbandes Niedersachsen e.V. und Vorschlag zu Satzungsänderungen auf der MV 2022 in Seelze/Letter

Karate Verband Niedersachsen – KVN gültige Satzung am 19.3.2022	Vorschlag Satzungsänderungen zur JHVS 2022	Bemerkungen
§1 <b>Begriff, Name und Sitz</b> Der Karate Verband Niedersachsen e.V. – im folgenden <b>KVN</b> genannt – ist eine Vereinigung der Karatevereine des Landes Niedersachsen und seiner Einzelmitglieder. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verband hat seinen Sitz in Hildesheim.	§1 <b>Begriff, Name und Sitz</b> Der Karate Verband Niedersachsen e.V. – im folgenden <b>KVN</b> genannt – ist eine Vereinigung der Karatevereine des Landes Niedersachsen und seiner Einzelmitglieder. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verband hat seinen Sitz in Hildesheim.	<b>Keine Änderungen</b>

<p><b>§2</b> <b>Zweck</b></p> <p>1. Der KVN setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Grunderhaltung.</p> <p>Zu diesem Zweck widmet sich der KVN der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.</p> <p>2. Als für den Karatesport innerhalb des Landes Niedersachsen zuständigen Landesfachverbandes, sorgt sich der KVN um alle Belange des Karate, insbesondere in erzieherischer und sportlicher Hinsicht, und vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und Gliederungen bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Verbandsleben innerhalb und außerhalb des Landes.</p> <p>3. Der Verband vertritt den Amateurgedanken. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.</p>	<p><b>§2</b> <b>Zweck</b></p> <p>1. Der KVN setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen <b>Gesunderhaltung und Förderung des Sports</b>.</p> <p>Zu diesem Zweck widmet sich der KVN der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.</p> <p>2. Als für den Karatesport innerhalb des Landes Niedersachsen zuständiger Landesfachverbandes, sorgt sich der KVN um alle Belange des Karate, insbesondere in erzieherischer und sportlicher Hinsicht, und vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und Gliederungen bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Verbandsleben innerhalb und außerhalb des Landes.</p> <p>3. Der Verband vertritt den Amateurgedanken. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.</p> <p>4. <b>Der KVN tritt ein für die Bekämpfung des Dopings und die Durchführung von Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.</b></p> <p>5. <b>Der KVN, seine Amts- und Funktionsträger/innen sowie die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der KVN, seine Amts- und Funktionsträger/innen sowie die ehren- und hauptamtli-</b></p>	
--	---	--

<b>Karate Verband Niedersachsen – KVN</b> <b>gültige Satzung am 19.3.2022</b>	<b>Vorschlag Satzungsänderungen zur JHVS 2022</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<p>chen Mitarbeiter/innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der KVN verurteilt jegliche Form von Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art. Verstöße gegen das Verbot von Gewalt können zum Ausschluss führen. Der Entzug von Lizenzen ist möglich.</p>	
<p><b>§3</b>  <b>Gemeinnützigkeit</b>                      1. Der KVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.                      2. Der KVN ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.                      Mittel des KVN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.                      3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KVN fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p><b>§3</b>  <b>Gemeinnützigkeit</b>                      1. Der KVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.                      2. Der KVN ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.                      Mittel des KVN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.                      3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KVN fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Keine Änderungen</b></p>
<p><b>§ 4</b>  <b>Mitgliedschaft in anderen Organisationen</b>                      Der KVN hat die Mitgliedschaft im Deutschen Karateverband e.V. und im Landessportbund Niedersachsen e. V. Er regelt seine Aufgaben selbständig unter Wahrung der Satzung des Deutschen Karateverbandes und des Landessportbundes.</p>	<p><b>§ 4</b>  <b>Mitgliedschaft in anderen Organisationen</b>                      Der KVN hat die Mitgliedschaft im Deutschen Karateverband e.V. und im Landessportbund Niedersachsen e. V. Er regelt seine Aufgaben selbständig unter Wahrung der Satzung des Deutschen Karateverbandes und des Landessportbundes.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Keine Änderungen</b></p>



<b>Karate Verband Niedersachsen – KVN gültige Satzung am 19.3.2022</b>	<b>Vorschlag Satzungsänderungen zur JHVS 2022</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>§5</b> <b>Karate</b></p> <p>1. Karate im Sinne der Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen Gegners die Persönlichkeit zu entfalten.</p> <p>2. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Treffwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, die Trefferwirkung gestatten oder beabsichtigen, fallen nicht unter den Begriff „Karate“ im Sinne dieser Satzung.</p> <p>2. Der KVN pflegt Karate als eine Amateursportart allein nach sport- und gesundheitspezifischen Maßstäben in den Disziplinen Kumite (freier Kampf) und Kata. Er ist an keinen Karatestil gebunden. Der KVN und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Sie beteiligen sich an keinen Sportveranstaltungen, die diese Prinzipien verletzen. Mitglieder, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können keine Mitglieder des KVN sein.</p> <p>5. Den Sportbetrieb im KVN regelt die Sport- und Wettkampfordnung.</p>	<p><b>§5</b> <b>Karate</b></p> <p>1. Karate im Sinne der Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen Gegners die Persönlichkeit zu entfalten.</p> <p>2. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Treffwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, die Trefferwirkung gestatten oder beabsichtigen, fallen nicht unter den Begriff „Karate“ im Sinne dieser Satzung.</p> <p>2. Der KVN pflegt Karate als eine Amateursportart allein nach sport- und gesundheitspezifischen Maßstäben in den Disziplinen Kumite (freier Kampf) und Kata. Er ist an keinen Karatestil gebunden. Der KVN und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Sie beteiligen sich an keinen Sportveranstaltungen, die diese Prinzipien verletzen. Mitglieder, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können keine Mitglieder des KVN sein.</p> <p>5. Den Sportbetrieb im KVN regelt die Sport- und Wettkampfordnung.</p>	<p style="text-align: center; color: green;"><b>Keine Änderungen</b></p>

<b>Karate Verband Niedersachsen – KVN</b> <b>gültige Satzung am 19.3.2022</b>	<b>Vorschlag Satzungsänderungen zur JHVS 2022</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>§6</b>  <b>Rechtsgrundlagen</b>                      Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Verbandes werden durch diese Satzung geregelt. Die Rechtsordnung des KVN ist Bestandteil dieser Satzung.                      Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.</p>	<p><b>§ 6</b>  <b>Rechtsgrundlagen</b>                      Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Verbandes werden durch diese Satzung geregelt. Die Rechtsordnung des KVN ist Bestandteil dieser Satzung.  <b>Das Präsidium</b> kann Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.</p>	<p>- Präsidium statt Vorstand, Begriffsangleichung</p>
<p><b>§7</b>  <b>Aufgaben</b>                      Der KVN stellt sich folgende Aufgaben:                      1. Die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber der Landesregierung, dem Landessportbund und dem Deutschen Karateverband.                      2. Die Organisation des Wettkampfbetriebes.                      3. Die Aus- und Fortbildung der Mitglieder, Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter, sowie die Beratung der Mitglieder.</p>	<p><b>§7</b>  <b>Aufgaben</b>                      Der KVN stellt sich folgende Aufgaben:                      1. Die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber der Landesregierung, dem Landessportbund und dem Deutschen Karateverband.                      2. Die Organisation des Wettkampfbetriebes.                      3. Die Aus- und Fortbildung der Mitglieder, Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter, sowie die Beratung der Mitglieder.</p>	<p><b>Keine Änderungen</b></p>

<p><b>§8</b> <b>Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Mitglieder des KVN können gemeinnützige Vereine und Abteilungen von eingetragenen Mehrspartenvereinen sowie deren Mitglieder werden, die Karate im Sinne dieser Satzung betreiben. Die Einzelmitglieder erwerben ihre Verbandsmitgliedschaft nur über die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein (mittelbare Mitgliedschaft). Die Mitgliedschaftsrechte aller Mitglieder einschließlich des Stimmrechts werden durch die Vertreter der Mitgliedsvereine ausgeübt. Der Verein wiederum muss die Mitgliedschaft des Landessportbundes besitzen und die in § 5 genannten Forderungen erfüllen.</p> <p>2. Auf den kommerziellen Lehrbetrieb von Karate ausgerichtete Sportstudios (Karate-Schulen) können vom Landesverband als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn für sie folgende Bestimmungen eingehalten werden:</p> <p>a) Die einzelnen Karate-Schulen entrichten den gleichen Beitrag an den zuständigen Landesverband wie die Vereine für alle zahlenden Mitglieder. b) Die Karate-Schulen erhalten keine Sportförderungsmittel. c) Delegierte der Karate-Schulen haben auf den Versammlungen des Landesverbandes Rederecht, aber kein Stimmrecht. Inhaber und Angestellte der Karate-Schulen können keine Landesverbands- und Bundesämter ausüben und nicht als Delegierte eines an sich stimmberechtigten Mitglieds an den Landesverbandsversammlungen oder</p>	<p><b>§8</b> <b>Mitgliedschaft</b></p> <p>1. <b>Ordentliche</b> Mitglieder des KVN können <b>eingetragene</b>, gemeinnützige Vereine und Abteilungen von eingetragenen, <b>gemeinnützigen</b> Mehrspartenvereinen sowie deren Mitglieder werden, die Karate im Sinne dieser Satzung betreiben. Die Einzelmitglieder erwerben ihre Verbandsmitgliedschaft nur über die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein (mittelbare Mitgliedschaft). Die Mitgliedschaftsrechte aller Mitglieder einschließlich des Stimmrechts werden durch die Vertreter der Mitgliedsvereine ausgeübt. Der Verein wiederum muss die Mitgliedschaft des Landessportbundes besitzen und die in § 5 genannten Forderungen erfüllen.</p> <p>2. <b>Als außerordentliche Mitglieder können auf</b> den kommerziellen Lehrbetrieb von Karate ausgerichtete Sportstudios (Karate-Schulen) <b>vom Landesverband</b> aufgenommen werden, wenn für sie folgende Bestimmungen eingehalten werden:</p> <p>a) Die einzelnen Karate-Schulen entrichten den gleichen Beitrag an den zuständigen Landesverband wie die Vereine für alle zahlenden Mitglieder. b) Die Karate-Schulen erhalten keine Sportförderungsmittel. c) Delegierte der Karate-Schulen haben auf den Versammlungen des Landesverbandes Rederecht, aber kein Stimmrecht. Inhaber und Angestellte der Karate-Schulen können keine Landesverbands- und Bundesämter ausüben und nicht als Delegierte eines an sich stimmberechtigten Mitglieds an den Landesverbandsversammlungen oder als Delegierte eines Landesverbandes an Bundesversammlungen teilnehmen.</p> <p><b>3. Ehrenmitglieder</b></p>	<p>- Klarstellung ordentliche/außerordentliche Mitglieder</p>
--	--	---

<b>Karate Verband Niedersachsen – KVN</b> <b>gültige Satzung am 19.3.2022</b>	<b>Vorschlag Satzungsänderungen zur JHVS 2022</b>	<b>Bemerkungen</b>
als Delegierte eines Landesverbandes an Bundesversammlungen teilnehmen.	<p>Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den KVN und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben, besonders nach § 2.                      Alles Weitere regelt die Ehrenordnung des KVN.</p> <p>4. Ehrenpräsident/in                      Zum Ehrenpräsidenten/in kann eine Person ernannt werden, die sich als langjährige/r, frühere/r Präsident/in im KVN in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.                      Er/sie kann als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums hinzugezogen werden.                      Alles Weitere regelt die Ehrenordnung des KVN.</p>	- Ergänzung §8 um Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident/in
<p><b>§9</b>  <b>Aufnahme</b>                      Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Verband zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich, deren Entscheidung mit einfacher Mehrheit ist endgültig.</p>	<p><b>§ 9</b>  <b>Aufnahme</b>                      Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Verband zu richten. Über die Aufnahme entscheidet <b>das Präsidium</b>. Die Aufnahme kann vom <b>Präsidium</b> ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich, deren Entscheidung mit einfacher Mehrheit ist endgültig.</p>	- Präsidium statt Vorstand, Begriffsangleichung
<p><b>§ 10</b>  <b>Erlöschen der Mitgliedschaft</b>                      1. Die Mitgliedschaft im KVN kann nur mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand gekündigt werden.                      2. Der Verband kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds aus wichtigem Grund kündigen.                      Darüber, ob einem Mitglied aus wichtigem Grund gekündigt werden soll, entscheidet der Rechtsausschuss.                      3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem KVN unberührt.</p>	<p><b>§ 10</b>  <b>Erlöschen der Mitgliedschaft</b>                      1. Die Mitgliedschaft im KVN kann nur mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand gekündigt werden.                      2. Der Verband kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds aus wichtigem Grund kündigen.                      Darüber, ob einem Mitglied aus wichtigem Grund gekündigt werden soll, entscheidet der Rechtsausschuss.                      3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem KVN unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Keine Änderungen</b></p>

<b>Karate Verband Niedersachsen – KVN</b> <b>gültige Satzung am 19.3.2022</b>	<b>Vorschlag Satzungsänderungen zur JHVS 2022</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>§ 11</b>  <b>Rechte der Mitglieder</b>                      Die Mitglieder des KVN haben das Recht:                      1. die Wahrung der eigenen Interessen durch den KVN zu verlangen und die vom KVN geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen.                      2. durch die Vertreter der Vereine nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p>	<p><b>§ 11</b>  <b>Rechte der Mitglieder</b>                      Die Mitglieder des KVN haben das Recht:                      1. die Wahrung der eigenen Interessen durch den KVN zu verlangen und die vom KVN geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen.                      2. durch die Vertreter der Vereine nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p>	<p style="text-align: center; color: green;"><b>Keine Änderungen</b></p>
<p><b>§ 12</b>  <b>Pflichten der Mitglieder</b>                      Die Mitglieder des KVN sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Verbandes sowie die gefassten Beschlüsse zu befolgen.</p>	<p><b>§ 12</b>  <b>Pflichten der Mitglieder</b>                      Die Mitglieder des KVN sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Verbandes sowie die gefassten Beschlüsse zu befolgen.</p>	<p style="text-align: center; color: green;"><b>Keine Änderungen</b></p>
<p><b>§ 13</b>  <b>Beiträge</b>                      Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.</p>	<p><b>§ 13</b>  <b>Beiträge</b>                      Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center; color: green;"><b>Keine Änderungen</b></p>
<p><b>§ 14</b>  <b>Gliederung des Verbandes</b>                      1. Der Verband kann als Untergliederung Bezirksfachverbände einrichten.</p>	<p><b>§ 14</b>  <b>Gliederung des Verbandes</b>                      1. Der Verband kann als Untergliederung Bezirksfachverbände einrichten.</p>	<p style="text-align: center; color: green;"><b>Keine Änderungen</b></p>

<b>Karate Verband Niedersachsen – KVN gültige Satzung am 19.3.2022</b>	<b>Vorschlag Satzungsänderungen zur JHVS 2022</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<p><b>§ 15</b> <b>Organe</b> Die Organe des Verbandes sind: a) die Mitgliederversammlung b) das geschäftsführende Präsidium c) das erweitertes Präsidium d) der Verbands-Rechtsausschuss</p>	<p>§15 neu wurde komplett aus §20 alt übernommen und im Wording angepasst. Grund: Die Organe sollten definiert sein, bevor sie in folgenden Paragraphen erwähnt werden.</p> <p>Durch diese Einfügung des neuen §15 und Entfall des alten §20 ergeben sich Verschiebungen in der Paragraphennummerierung.</p>

<p><b>§ 15</b> <b>Mitgliederversammlung</b></p> <p>1. Der Vorstand hat zur ordentlichen Jahresversammlung und, falls es die Verbandslage erfordert, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.</p> <p>2. Auf schriftlichen Antrag von ordentlichen Mitgliedern, die mindestens 1/3 der Mitgliederstimmen repräsentieren, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</p> <p>Zu den Versammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen.</p> <p>2. Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.</p> <p>Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge müssen als Dringlichkeitsanträge anerkannt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für die Zulässigkeit des Antrages stimmen. Dieses gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung.</p> <p>3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfasst.</p> <p>4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.</p> <p>5. Über einen Punkt kann im Laufe einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.</p> <p>6. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p><b>§ 16</b> <b>Mitgliederversammlung</b></p> <p>1. <b>Das Präsidium</b> hat zur ordentlichen Jahresversammlung und, falls es die Verbandslage erfordert, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.</p> <p>2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Sie <b>soll nach Möglichkeit</b> in den ersten drei Monaten jeden Jahres durchgeführt werden.</p> <p>3. Auf schriftlichen Antrag von ordentlichen Mitgliedern, die mindestens 1/4 der Mitgliederstimmen repräsentieren, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</p> <p>4. Zu den Versammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher <b>durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage <a href="http://www.karateverband-niedersachsen.de">www.karateverband-niedersachsen.de</a></b> eingeladen.</p> <p><b>Die Tagesordnung muss</b> mindestens folgende Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Entgegennahme der Berichte der <b>Präsidiumsmitglieder</b> und Kassenprüfer</li><li>b) Entlastung des <b>Präsidiums</b></li><li>c) Festsetzung der Beiträge, Prüfungsgebühr, Startgelder und Umlagen</li><li>d) Genehmigung des Haushaltsplanes</li><li>e) Anträge</li></ul> <p>5. Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim <b>Präsidium</b> eingebracht werden.</p> <p>Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge müssen als Dringlichkeitsanträge anerkannt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für die Zulässigkeit des Antrages stimmen. Dieses gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung.</p>	<p>- §16 neu ist §15 alt, in den zusätzlich der Inhalt des §17 alt komplett eingearbeitet wurde. Grund: Es gab sowohl den §15 Mitgliederversammlung als auch den §17 Mitgliederversammlung.</p> <p>-§16 alt „Stimmrecht“ wird damit zum §17 neu.</p> <p>- Präsidium statt Vorstand, Begriffsangleichung</p>
--	--	---

	<p>6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfasst.</p> <p>7. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Das Präsidium wird ermächtigt, Anpassungen der beschlossenen Satzung vorzunehmen, soweit diese Anpassungen nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung zur Eintragung der Satzungsänderung bzw. zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig sind; die Änderungskompetenz des Präsidiums umfasst dabei redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern.</p> <p>8. Über einen Punkt kann im Laufe einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.</p> <p>9. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>10. Eine Mitgliederversammlung kann virtuell (online) stattfinden aus folgenden Gründen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Behördliche Auflagen/Einschränkungen (z.B. Infektionsschutzgesetz)</li><li>b) Aufwand- und Kostenreduzierung, es sei denn, 1/4 aller Mitglieder widersprechen dieser Form der Versammlung aus Aufwands- und Kostengründen.</li></ul> <p>Allgemein verwendete Programme zur Kommunikation und Abstimmung unter Beachtung von §16 Abs. 1+2 und §18 Abs. 4 müssen für die Versammlung Verwendung finden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung müssen das zu verwendende Programm/die Plattform und die erforderlichen Zugangsinformationen und -daten angegeben werden. Ein angewendetes elektronisches Wahlverfahren muss</p>	<p>- Ergänzung um Abs. 10 zeitgemäße Onlineform der Versammlung möglich</p>
--	--	---



<b>Karate Verband Niedersachsen – KVN</b> <b>gültige Satzung am 19.3.2022</b>	<b>Vorschlag Satzungsänderungen zur JHVS 2022</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<p>nachweislich die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) einhalten. Ist keine geheime Wahl gefordert, kann die Stimmenanzeige auch öffentlich erfolgen (z.B. Handzeichen im Videobild). Mitglieder müssen sich bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Verband mit dem Namen eines Bevollmächtigten anmelden und dürfen pro Mitgliedsverein nur einen Video-/Audiostream verwenden.</p>	
<p><b>§ 16</b>  <b>Stimmrecht</b>                      1. Die Mitgliedsvereine haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 Mitglieder. Stärkemeldung an den DKV/KVN gilt als Nachweis. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht.                      2. Das Stimmrecht der Vereine wird durch einen gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Bevollmächtigten wahrgenommen. Eine Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins auf Vertreter eines anderen Mitgliedsvereins ist ausgeschlossen.                      2. Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das stimmberechtigte Mitglied seine Beitragsverpflichtungen seit mindestens einer Woche vor der Versammlung erfüllt hat. Die Stimmen für einen Mitgliedsverein können nur einheitlich abgegeben werden.</p>	<p><b>§ 17</b>  <b>Stimmrecht</b>                      1. Die Mitgliedsvereine haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 Mitglieder. Stärkemeldung an den DKV/KVN gilt als Nachweis. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht.                      2. Das Stimmrecht der Vereine wird durch einen gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Bevollmächtigten wahrgenommen, <b>der zur Anmeldung für die Mitgliederversammlung (vergl. §16, Abs. 10) benannt werden muss.</b>                      3. Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das stimmberechtigte Mitglied seine Beitragsverpflichtungen seit mindestens einer Woche vor der Versammlung erfüllt hat. Die Stimmen für einen Mitgliedsverein können nur einheitlich abgegeben werden.</p>	

<b>Karate Verband Niedersachsen – KVN gültige Satzung am 19.3.2022</b>	<b>Vorschlag Satzungsänderungen zur JHVS 2022</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>§ 17</b> <b>Mitgliederversammlung</b> 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Sie muss in den ersten drei Monaten jeden Jahres durchgeführt werden. 2. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung bekannt zu geben, die mindestens folgende Punkte enthalten muss: a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer b) Entlastung des Vorstandes c) Festsetzung der Beiträge, Prüfungsgebühr, Startgelder und Umlagen d) Genehmigung des Haushaltsplanes e) Anträge</p>		<p>- Der Inhalt des §17 alt wurde komplett in den §16 neu eingearbeitet. Grund: Der Paragraph „Mitgliederversammlung“ ist in der aktuellen Satzung sowohl in §15 als auch in §17 mit unterschiedlichen Inhalten vorhanden.</p> <p>-§16 alt „Stimmrecht“ wird damit zum §17 neu.</p>

<b>Karate Verband Niedersachsen – KVN gültige Satzung am 19.3.2022</b>	<b>Vorschlag Satzungsänderungen zur JHVS 2022</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>§ 18</b> <b>Wahlen</b></p> <p>1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher schriftlich seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erteilt hat.</p> <p>2. Für die Wahlhandlung wird ein Versammlungsleiter gewählt, der nicht dem Vorstand angehört.</p> <p>3. Inhaber oder Angestellte eines auf Gelderwerb abgestellten Unternehmens für Karate oder karateähnliche Sportarten können kein Vorstandsamt bekleiden und folglich nicht gewählt werden.</p> <p>4. Die für die Besetzung der Vorstandsämter erforderlichen Wahlen werden geheim vorgenommen. Die Wahl für jedes Amt erfolgt gesondert. Wenn jedoch nur ein einziger Vorschlag für ein Amt zur Wahl steht, ist die Wahl durch Zuruf möglich. In allen Fällen genügt die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.</p>		<p>- §18 alt wurde auf §19 neu verschoben und im Wording angepasst.</p>

	<p><b>§ 18</b> <b>Geschäftsführendes und erweitertes Präsidium</b></p> <p>1. Das geschäftsführende Präsidium, in dieser Satzung Präsidium genannt, besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) dem Präsidenten</li><li>b) zwei Vizepräsidenten</li><li>c) Sportdirektor</li><li>d) dem Schatzmeister</li></ul> <p>Es ist zugleich Vorstand i.S. d. § 26 BGB; jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.</p> <p>2. Das erweiterte Präsidium besteht aus folgenden Referenten, die vom geschäftsführenden Präsidium berufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Jugendreferent/in</li><li>b) Frauenreferent/in</li><li>c) Lehrreferent/in</li><li>d) Medienreferenten/in</li><li>e) Kampfrichterreferent/in</li><li>f) Prüfungsreferent/in</li><li>g) Breitensportreferent/in</li><li>h) Schulsportreferent/in</li><li>i) i) der/dem Vorsitzenden der medizinischen Kommission</li></ul> <p>Zu bestimmten Themen kann das geschäftsführende Präsidium geeignete Personen, wie z.B. die Stilrichtungsreferenten, zur Meinungsbildung bei Präsidiumssitzungen und Arbeitstagen laden.</p> <p>Der Vorsitzende des Verbands-Rechtsausschusses - oder bei Verhinderung sein Vertreter - ist in der Regel zu den Präsidiumssitzungen und Arbeitstagen zu laden.</p> <p>Wer mit der Erledigung bestimmter Aufgaben im KVN betraut ist, insbesondere Angestellte, Dienstleister, Honorarkräfte, Beauftragte o.ä., kann keine Funktion im Präsidium oder im erweiterten Präsidium wahrnehmen, soweit</p>	<p>- §18 neu enthält grundsätzlich die Inhalte von §19 alt mit Anpassungen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>o geschäftsführendes und erweitertes Präsidium statt „Vorstand“ und „erweiterter Vorstand“</li><li>o Ergänzung des Präsidiums um 2 Vizepräsidenten mit eigenen Aufgabenbereichen</li><li>o geänderte Zusammensetzung des erweiterten Präsidiums</li><li>o Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Besetzung von Funktionen</li><li>o neue Definition von vertretungsberechtigten Stilrichtungen</li><li>o Beschlussfassung im Umlaufverfahren (schriftlich/elektronisch)</li><li>o Möglichkeit der Bestellung eines Geschäftsführers</li><li>o Anpassung des Wordings in verschiedenen Bereichen</li></ul>
--	--	--

	<p>nicht ein Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung und die Gefahr eines Interessenkonflikts ausgeschlossen sind. Ämterhäufungen innerhalb des Präsidiums/erweiterten Präsidiums sollen vermieden werden.</p> <p>3. Zur Organisation des Sportverkehrs kann der KVN in den Bereichen Breitensport, Leistungssport und Vermarktung Kommissionen einrichten. Über die Zusammensetzung der jeweiligen Kommissionen entscheidet <b>das Präsidium</b>. Die für die jeweiligen Kommissionen verantwortlichen Referenten gehören dem erweiterten <b>Präsidium</b> an. Das Präsidium kann für die verschiedenen im KVN vertretenen Karatestilrichtungen Stilrichtungsreferenten einsetzen, wenn ihre Mitgliederzahl mindestens 10% der KVN-Mitglieder beträgt. Die Stilrichtungen Shotokan, Wado Ryu und Goju Ryu haben auf Grund ihrer historischen Gründungsrechte im Deutschen Karateverband (DKV) einen Bestandschutz für ihre Stilrichtungsreferenten im KVN (vergl. DKV Satzung §4 (4)). Die Stilrichtungsreferenten gehören nicht dem erweiterten Präsidium an, können aber zu stilrichtungsspezifischen Themen hinzugezogen werden.</p> <p>4. Der Präsident leitet <b>das Präsidium</b>, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung (Ausnahme § 17 Abs. 2 b, c, d). Im Falle einer Verhinderung vertritt ihn <b>einer</b> der <b>Vizepräsidenten</b>.</p> <p>5. Für die Vizepräsidenten/Innen wird die Aufgabenzuordnung innerhalb des Präsidiums in der Geschäftsordnung geregelt. Sie vertreten sich gegenseitig.</p> <p>6. Jedes Mitglied des <b>Präsidiums</b> ist für seine Tätigkeit an die Satzung und die Ordnungen gebunden und der Mitgliederversammlung verantwortlich.</p> <p>7. <b>Das Präsidium</b> ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens <b>3</b> Mitglieder anwesend sind.</p>	
--	---	--

<b>Karate Verband Niedersachsen – KVN gültige Satzung am 19.3.2022</b>	<b>Vorschlag Satzungsänderungen zur JHVS 2022</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<p>Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlüsse des Präsidiums werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sie können auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.</p> <p>8. Die Einberufung zur Sitzung des Präsidiums ist unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher allen Mitgliedern des Vorstandes schriftlich zuzustellen.</p> <p>9. Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums können, wenn nicht ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Am Umlaufverfahren müssen mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums teilnehmen.</p> <p>10. Das Präsidium kann zur Leitung der Geschäftsstelle und Übernahme administrativer Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen, der in beratender Funktion an den Sitzungen des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums teilnehmen kann.</p>	

<p><b>§ 19</b> <b>Vorstand</b></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) dem Präsidenten</li><li>b) dem Sportwart</li><li>c) dem Schatzmeister</li></ul> <p>2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) dem Referent/in Jugend</li><li>b) der Referentin Frauen</li><li>c) dem Lehrwart/in</li><li>d) dem Pressereferenten/in</li><li>e) dem Kampfrichterreferenten/in</li><li>f) den Stilrichtungsvertretern/innen</li><li>g) dem Prüfungsreferenten/in</li><li>h) dem Breitensportreferent/in</li><li>i) dem Rechtsausschussvorsitzenden</li></ul> <p>Zu bestimmten Themen kann der geschäftsführende Vorstand geeignete Personen zur Meinungsbildung bei Vorstandssitzungen und Arbeitstagungen laden.</p> <p>3. Zur Organisation des Sportverkehrs kann der KVN in den Bereichen Breitensport, Leistungssport und Vermarktung Kommissionen einrichten. Über die Zusammensetzung der jeweiligen Kommissionen entscheidet der Vorstand. Die für die jeweiligen Kommissionen verantwortlichen Referenten gehören dem erweiterten Vorstand an.</p> <p>4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Präsident</li><li>b) der Sportwart</li><li>c) der Schatzmeister</li></ul> <p>Vertretungsberechtigt ist grundsätzlich jeder einzeln.</p> <p>7. Der Präsident leitet den Vorstand, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung (Ausnahme § 17</p>	<p><b>§19</b> <b>Wahlen</b></p> <p>1. <b>Das geschäftsführende Präsidium</b> wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher schriftlich seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erteilt hat.</p> <p>2. Für die Wahlhandlung wird ein Versammlungsleiter gewählt, der nicht <b>dem Präsidium</b> angehört.</p> <p>3. Inhaber oder Angestellte eines auf Gelderwerb abgestellten Unternehmens für Karate oder karateähnliche Sportarten können kein <b>Präsidiumsamt</b> bekleiden und folglich <b>auch</b> nicht gewählt werden.</p> <p>4. Die für die Besetzung der <b>Präsidiumsämter</b> erforderlichen Wahlen werden geheim vorgenommen. Die Wahl für jedes Amt erfolgt gesondert. Wenn jedoch nur ein einziger Vorschlag für ein Amt zur Wahl steht, ist die Wahl durch Zuruf möglich. In allen Fällen genügt die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.</p>	<p>- Der Inhalt des §19 alt ist in §18 neu aufgegangen. §18 neu enthält grundsätzlich die Inhalte von §19 alt mit Anpassungen. Diese sind in den Bemerkungen zu §18 neu beschrieben.</p>
---	--	--

<b>Karate Verband Niedersachsen – KVN</b> <b>gültige Satzung am 19.3.2022</b>	<b>Vorschlag Satzungsänderungen zur JHVS 2022</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>Abs. 2 b, c, d). Im Falle einer Verhinderung vertritt ihn der Sportwart.</p> <p>8. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung und die Ordnungen gebunden und der Mitgliederversammlung verantwortlich.</p> <p>9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.</p> <p>10. Die Einberufung zur Sitzung des Vorstandes ist unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher allen Mitgliedern des Vorstandes schriftlich zuzustellen.</p>		
<p><b>§ 20</b>  <b>Organe</b>                      Die Organe des Verbandes sind:                      a) das Präsidium                      b) erweiterter Vorstand                      c) Mitgliederversammlung                      d) Verbands-Rechtsausschuss</p>		<p>- Der Inhalt des §20 alt wurde komplett in §15 neu übernommen und im Wording angepasst</p>
	<p><b>§ 20</b>  <b>Wirtschaftsführung</b>                      Die Wirtschaftsführung des KVN regelt die Finanz- und Spesenordnung.</p>	<p>Durch Paragraphenentfall und -verschiebungen, ändern sich Paragraphennummern.</p>



<b>Karate Verband Niedersachsen – KVN gültige Satzung am 19.3.2022</b>	<b>Vorschlag Satzungsänderungen zur JHVS 2022</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>§ 21 Wirtschaftsführung</b> Die Wirtschaftsführung des KVN regelt die Finanz- und Spesenordnung.	<b>§ 21 Rechtsausschuss</b> Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechtsausschuss für 4 Jahre, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Dieser Ausschuss hat nach den Bestimmungen der Rechtsordnung zu verfahren.	Durch Paragraphenentfall und -verschiebungen, ändern sich Paragraphennummern.

<p><b>§ 22</b> <b>Rechtsausschuss</b> Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechtsausschuss für 4 Jahre, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Dieser Ausschuss hat nach den Bestimmungen der Rechtsordnung zu verfahren.</p>	<p><b>§ 22</b> <b>Verbandsstrafen</b> 1. Für den Fall, dass ein ordentliches Mitglied oder dessen Einzelmitglied – gegen diese Satzung verstößt, – das Ansehen des Verbandes verletzt, – das Vertrauen des Verbandes missbraucht, – sich in Widerspruch zu den Zielen, Ordnungen oder Beschlüssen des Verbandes setzt, – unsportliches Verhalten zeigt oder – gegen die Grundsätze der Moral und der guten Sitten verstößt, unterwirft es sich der Anwendung der nachfolgend bestimmten Verbandsstrafen sowie der Geltung der Rechtsordnung 2. Als Verbandsstrafen können folgende Strafen verhängt werden: a) Ermahnung b) Verwarnung c) Verweis d) Lehrgangsbeschränkungen e) Graduierungsbeschränkungen f) Hausverbote g) Startverbote h) Kaderausschluss i) Veranstaltungssperren j) Lizenzentzug k) Amts- und Funktionsenthebungen l) Geldstrafen bis zu 1.000,00 € gegen Vereine und bis zu 500,00 € gegen Einzelmitglieder m) befristeter Entzug von Mitgliedschaftsrechten n) Verbandsausschluss 3. Über die Verhängung der Verbandsstrafen entscheidet der Rechtsausschuss nach Maßgabe der Rechtsordnung.</p>	<p>Durch Paragraphenentfall und -verschiebungen, ändern sich Paragraphennummern.</p> <p>§22a alt wird zu §22 neu.</p> <p><b>Keine weiteren Änderungen.</b></p>
---	---	--

<b>Karate Verband Niedersachsen – KVN gültige Satzung am 19.3.2022</b>	<b>Vorschlag Satzungsänderungen zur JHVS 2022</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<p>4. Erfordern die erhobenen Vorwürfe und die dazu gewonnenen Erkenntnisse im Untersuchungsverfahren sofortige Maßnahmen zur Abwendung einer Verbandsschädigung oder einer ähnlichen Gefahr für den Verband oder seine Mitglieder oder zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin, kann der Rechtsausschuss nach eigenem Ermessen mit mehrheitlichem Beschluss nach Aktenlage die vorläufige Suspendierung des Betroffenen von etwaigen Ämtern oder Mitgliedschaftsrechten und/oder andere der oben aufgeführten Maßnahmen – sofern sie einer nur vorläufigen Regelung zugänglich sind – vorläufig anordnen. Die vorläufige Maßnahme ist aufzuheben, sobald ihr Grund entfallen ist.</p> <p>5. Die Vorschriften über die Verbandsstrafe und das Verbandsstrafverfahren werden ergänzt durch die Rechtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.</p>	

<p><b>§ 22a</b> <b>Verbandsstrafen</b></p> <p>1. Für den Fall, dass ein ordentliches Mitglied oder dessen Einzelmitglied</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– gegen diese Satzung verstößt,</li><li>– das Ansehen des Verbandes verletzt,</li><li>– das Vertrauen des Verbandes missbraucht,</li><li>– sich in Widerspruch zu den Zielen, Ordnungen oder Beschlüssen des Verbandes setzt,</li><li>– unsportliches Verhalten zeigt oder</li><li>– gegen die Grundsätze der Moral und der guten Sitten verstößt, unterwirft es sich der Anwendung der nachfolgend bestimmten Verbandsstrafen sowie der Geltung der Rechtsordnung</li></ul> <p>2. Als Verbandsstrafen können folgende Strafen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Ermahnung</li><li>b) Verwarnung</li><li>c) Verweis</li><li>d) Lehrgangsbeschränkungen</li><li>e) Graduierungsbeschränkungen</li><li>f) Hausverbote</li><li>g) Startverbote</li><li>h) Kaderausschluss</li><li>i) Veranstaltungssperren</li><li>j) Lizenzentzug</li><li>k) Amts- und Funktionsenthebungen</li><li>l) Geldstrafen bis zu 1.000,00 € gegen Vereine und bis zu 500,00 € gegen Einzelmitglieder</li><li>m) befristeter Entzug von Mitgliedschaftsrechten</li><li>n) Verbandsausschluss</li></ul> <p>3. Über die Verhängung der Verbandsstrafen entschei-</p>		<p>Durch Paragraphenentfall und -verschiebungen, ändern sich Paragraphennummern.</p> <p>§22a alt wird zu §22 neu.</p>
---	--	---

<b>Karate Verband Niedersachsen – KVN gültige Satzung am 19.3.2022</b>	<b>Vorschlag Satzungsänderungen zur JHVS 2022</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>det der Rechtsausschuss nach Maßgabe der Rechtsordnung.</p> <p>4. Erfordern die erhobenen Vorwürfe und die dazu gewonnenen Erkenntnisse im Untersuchungsverfahren sofortige Maßnahmen zur Abwendung einer Verbandschädigung oder einer ähnlichen Gefahr für den Verband oder seine Mitglieder oder zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin, kann der Rechtsausschuss nach eigenem Ermessen mit mehrheitlichem Beschluss nach Aktenlage die vorläufige Suspendierung des Betroffenen von etwaigen Ämtern oder Mitgliedschaftsrechten und/oder andere der oben aufgeführten Maßnahmen – sofern sie einer nur vorläufigen Regelung zugänglich sind – vorläufig anordnen.</p> <p>Die vorläufige Maßnahme ist aufzuheben, sobald ihr Grund entfallen ist.</p> <p>5. Die Vorschriften über die Verbandsstrafe und das Verbandsstrafverfahren werden ergänzt durch die Rechtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.</p>		

<b>Karate Verband Niedersachsen – KVN</b> <b>gültige Satzung am 19.3.2022</b>	<b>Vorschlag Satzungsänderungen zur JHVS 2022</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>§ 23</b>  <b>Kassenprüfer</b>                      1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren.                      2. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.                      3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand und dem Kreis der Referenten nicht angehören.                      4. Die Kassenprüfer sollen die Kassenbücher, die Belege und Vermögenswerte prüfen und hierbei der Mitgliederversammlung einen Bericht vorlegen.                      5. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer den Vorstand unverzüglich verständigen.                      6. Die Prüfen sollen mindestens am Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.</p>	<p><b>§ 23</b>  <b>Kassenprüfer</b>                      1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren.                      2. Wiederwahl ist zulässig.                      3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand und dem Kreis der Referenten nicht angehören.                      4. Die Kassenprüfer sollen die Kassenbücher, die Belege und Vermögenswerte prüfen und hierbei der Mitgliederversammlung einen Bericht vorlegen.                      5. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer den Vorstand unverzüglich verständigen.                      6. Die Prüfen sollen mindestens am Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.</p>	<p>Die Wiederwahl von Kassenprüfern wird neu geregelt.</p>
<p><b>§ 24</b>  <b>Auflösung</b>                      1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.                      2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwendet hat.</p>	<p><b>§ 24</b>  <b>Auflösung</b>                      1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.                      2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwendet hat.</p>	<p>Keine Änderungen</p>

Mitgliedervollversammlung KVN, So 20. März 2022, 11:00, Seelze, Ortsteil Letter

<b>Karate Verband Niedersachsen – KVN gültige Satzung am 19.3.2022</b>	<b>Vorschlag Satzungsänderungen zur JHVS 2022</b>	<b>Bemerkungen</b>
§ 25 <b>Geschäftsjahr</b> Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 25 <b>Geschäftsjahr</b> Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	<b>Keine Änderungen</b>

## **Anlage Anträge**

### **„Ermächtigung des Präsidiums zur Anpassung der beschlossenen Satzung“**

Vom Präsidium des KVN wird folgender Antrag im Rahmen der Satzungsänderung gestellt:

Der Vorstand/das Präsidium wird ermächtigt, Anpassungen der beschlossenen Satzung vorzunehmen, soweit diese Anpassungen nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung zur Eintragung der Satzungsänderung bzw. zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig ist; die Änderungskompetenz des Vorstandes/Präsidiums umfasst dabei redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern.